

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 71.

Freitag, den 6. August.

1841.

Literatur.

Das Censurgesetz, nebst Zusätzen, Ergänzungen und Erläuterungen. Systematisch geordnete Sammlung der bis zum Jahre 1841 über das Censurwesen bekannt gewordenen gesetzlichen Vorschriften. Ein unentbehrliches Handbuch für Buchhändler, Leihbibliothekare, Antiquare, Lithographen, Kunsthändler und Buchdrucker, von von der Seyde. X u. 174 S. gr. 8. Magdeburg bei W. Heinrichshofen.

Je bedeutender die Stellung ist, welche Preußen hinsichtlich seiner den ganzen literarischen Verkehr nach allen seinen Richtungen betreffenden Gesetzgebung einnimmt, um so mehr war es Bedürfnis, die einzelnen zerstreuten Gesetze mit ihren nach und nach erschienenen durch praktische Erfahrungen hervorgerufenen Ergänzungen und Erläuterungen in eine systematisch übersichtliche Ordnung gebracht zu sehen. Vorliegende Sammlung kann daher nur eine willkommene Erscheinung genannt werden und wird, obschon nur die preussische Gesetzgebung umfassend, wegen ihrer praktischen Tendenz und bei den vielfachen Beziehungen des gesammten literarischen Verkehrs Deutschlands zu dem preussischen Staate jedem Geschäftsmanne von großem Interesse sein. Dies näher darzuthun und zu zeigen, daß das Buch mehr enthält, als auf den ersten Blick der Titel verspricht, möge nachstehend eine möglichst gedrängte Uebersicht seines Inhalts folgen:

Die Censur im Allgemeinen und Besondern. Die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes. — Sammtl. im Preuss. Staate herausgegebenen Schriften sind der Censur unterworfen. — Gegenstände der Censur. — Die Königl. Ober-Präsidien als Censurbehörde. — Censur der Zeitungen, periodischen Blätter, Gelegenheitsgedichte und anderer einzelner Blätter. — Censur katholischer Religionschriften. — Ober-Censur-Collegium. — Aufhebung der Censurfreiheit der Akademien. — Censur der im Auslande gedruckten Schriften. — Druckschriften sollen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers versehen sein. — Pflichten der Buchdrucker in Betreff der Censur. — Außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften. — Verkauf der
8r Jahrgang.

in Deutschland gedruckten Schriften. — Verantwortlichkeit des Buchdruckers und Verlegers. — Censur neuer Auflagen. — Censurgebühren und Freieremplare. — Strafbestimmungen. — Gegenstände der Religion, Politik und Staatsverwaltung in Zeitungen und andern periodischen Schriften. — Censur der nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften — der militairischen Druckschriften — der Pläne von Festungen und ihrer Umgegend — der statistischen Bücher und Landkarten — der Inschriften auf öffentlichen Denkmälern — der öffentlichen Anschläge. — Daß die in öffentlichen Versammlungen zu haltenden Reden der Censur nicht unterliegen. — **Herausgabe von Zeitschriften.** Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften. — Was unter Zeitschriften zu verstehen sei. — Die Herausgabe von Zeitschriften auf Subscriptionen und durch Selbstverlag, sowie die Wiederentziehung der Concessionen. — Uebertragung der Redaction an Andere. — Formatveränderungen der Zeitungen. — Beaufsichtigung des Stempel-Interesses bei politischen Zeitschriften. — Zeitungs-Artikel und Aufnahme von Aufsätzen und Bekanntmachungen in die periodischen Blätter. — Recht der Zeitungs-Redactionen zur Zurückweisung von Aufsätzen. — **Das Kalenderwesen.** Herausgabe und Debit der Kalender unter öffentlicher Autorität. — Die bei Privatverlegern herauskommenden Kalender. — Herausgabe der Kalender durch Buchhändler. — Censur der im Privatverlage erscheinenden Kalender. — Beschaffung der Kalender-Inhalts-Gegenstände. **Ueber den Nachdruck.** Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst. — Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über den Büchernachdruck. — Das Imprimatur zu Nachdrucken. — Einführung von Büchernachdrucken. — Verbreitung von Nachdrucken durch Bücher-Auctionen. — Nachdrücke dürfen in Leihbibliotheken nicht geduldet werden. — Schadloshaltung wegen Bücher-Nachdruck und Bestrafung desselben. — **Der Buchhandel.** Erlaubnis zu dessen Betriebe. — Die gesetzlichen Erfordernisse dazu. — Lehr- und Dienstjahre der Buchhändler. — Befugnis zur Anlegung von Commanditen. — Beibehaltung der guten Groschen neben den Silbergroschen und Anzeigen ausländischer Buchhandlungen nach dem Münzfuße des Verlagsorts. — Das Verlagsrecht der Buchhändler. — Verkauf durch Selbstverlag. — Einsammeln von Subscriptionen. — Handel mit Büchern und Schriften. — Hausirhandel mit Steindrucksachen — mit Liedern. — **Leihbibliotheken.** Qualification zu